



Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel



Ø 26 mm



Ø 11,7 mm

Richtlinien Beantragung und Verleihung der Ehrennadel Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel

1. Grundlagen für die Ehrennadel Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel

- 1.1 Die Ehrennadel in den Stufen „Bronze“, „Silber“ und „Gold“ kann erstmals aufgrund einer Spende zum 01.01.2014 eingeführt werden.
- 1.2 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss entscheidet über die Verleihung. In Ausnahmefällen kann der Kreisjugendfeuerwehrwart nur in Abstimmung mit dem stv. Kreisjugendfeuerwehrwart eine Verleihung vorziehen. Der Ausschuss ist nachträglich zu informieren.
- 1.3 Durch das "Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen" vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 844) ist gleichzeitig das Tragen bestimmter Auszeichnungen geregelt worden. Die Überreichung solcher verliehenen Auszeichnungen verlangt einen würdigen Rahmen und das Tragen der Auszeichnungen ist an Richtlinien gebunden.

2. Beantragung der Auszeichnung

- 2.1 Antragsvordruck:
 - 2.11 Für die Beantragung der Ehrennadeln ist der Antragsvordruck der Jugendfeuerwehren Landkreis Vulkaneifel bei der Kreisjugendfeuerwehrleitung zu stellen.
- 2.2 Antragstermine:
 - 2.21 Der Antrag muss bis zum 31.12. eines Jahres für die Verleihung im folgenden Jahr gestellt werden.
 - 2.22 Eine Fristverkürzung kann nur in begründeten Ausnahmefällen mind. 4 Wochen vor einer Kreisjugendfeuerwehrausschuss-Sitzung gestellt werden.

3. Verleihung der Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel in „Bronze“

- 3.1 Verleihung an Jugendfeuerwehrwarte / Mitglieder im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung / Förderer der Kreisjugendfeuerwehr:
 - 3.12 der o. g. Personenkreis kann nach einer Tätigkeit von 7 Jahren in der Funktion diese Auszeichnung erhalten.
- 3.2 Verleihung an stv. JFW / Betreuer / Mitarbeiter in den Jugendfeuerwehren:
 - 3.21 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
 - 3.22 Eine Quote wird von einer Auszeichnung in 3 Jahren pro Jugendfeuerwehr festgelegt.

Seite 3
Richtlinien Beantragung und Verleihung der Ehrennadel Jugendfeuerwehr Landkreis
Vulkaneifel

4. Verleihung der Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel in „Silber“

- 4.1 Verleihung an Jugendfeuerwehrwarte / Mitglieder im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung / Förderer der Kreisjugendfeuerwehr:
- 4.12 der o. g. Personenkreis kann nach einer Tätigkeit von 15 Jahren in der Funktion diese Auszeichnung erhalten.
- 4.2 Verleihung an stv. JFW / Betreuer / Mitarbeiter in den Jugendfeuerwehren
- 4.21 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 4.22 Eine Quote wird von einer Auszeichnung in 10 Jahren pro Jugendfeuerwehr festgelegt.
- 4.3 Verleihung an Führungskräfte in den Feuerwehren / Personen im öffentlichen Leben / Personen von Behörden und Verwaltungen:
- 4.3.1 Eine Verleihung an den o.g. Personenkreis kann erfolgen, die Anzahl der Verleihungen sollte jedoch gering gehalten werden.
- 4.3.2 Eine Verleihung darf auch ohne Verleihung der vorherigen Stufe erfolgen.

5. Verleihung der Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel in „Gold“

- 5.1 Verleihung an Jugendfeuerwehrwarte / Mitglieder im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung / Förderer der Kreisjugendfeuerwehr:
- 5.12 der o. g. Personenkreis kann nach einer Tätigkeit von 25 Jahren in der Funktion diese Auszeichnung erhalten.
- 5.2 Verleihung an stv. JFW / Betreuer / Mitarbeiter in den Jugendfeuerwehren
- 5.21 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 5.22 Eine Quote wird von einer Auszeichnung in 20 Jahren pro Jugendfeuerwehr festgelegt.

Seite 4
Richtlinien Beantragung und Verleihung der Ehrennadel Jugendfeuerwehr Landkreis
Vulkaneifel

5.3 Verleihung an Führungskräfte in den Feuerwehren / Personen im öffentlichen Leben / Personen von Behörden und Verwaltungen:

5.3.1 Eine Verleihung an den o.g. Personenkreis kann erfolgen, die Anzahl der Verleihungen sollte jedoch sehr gering gehalten werden.

5.3.2 Eine Verleihung darf auch ohne Verleihung der vorherigen Stufe erfolgen.

6. Schlussbemerkung

In begründeten Ausnahmefällen darf der KJF-Ausschuss von der Quotenregelung abweichen.

Diese Richtlinien wurden vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss am 04.11.2013 beschlossen. Die Jugendfeuerwehrwart wurden am 15.11.2013 in der Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses mit den Führungskräften des Landkreises Vulkaneifel informiert.

Duppach, 16.11.2013

Harald Schmitz

Kreisjugendfeuerwehrwart Landkreis Vulkaneifel